



Organisation / Unternehmen

U1 Genehmigungen Pflichtkriterium

Liegen gültige Gewerbebeanmeldungen sowie Genehmigungen gemäß PBefG vor?

Gewerbebeanmeldung:

Die Personenbeförderung ist eine gewerbliche Tätigkeit, die gemäß §14 Abs.1 Gewerbeordnung gegenüber der zuständigen Behörde, i.d.R. ist dieses die Gemeinde, mittels einer Gewerbebeanmeldung angezeigt werden muss.

Genehmigungen gemäß PBefG:

Die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Oberleitungsomnibussen (Obussen) und mit Kraftfahrzeugen unterliegen den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (§1 Absatz 1 PBefG) und erfordert eine Genehmigung (§2 PBefG)

Die Genehmigung ist zeitlich befristet (§17 PBefG) und wird dem Unternehmer für einen bestimmten Verkehr und für seine Person (natürliche oder juristische Person) erteilt. Der Unternehmer oder derjenige, auf den die Betriebsführung übertragen worden ist, muss den Verkehr im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung betreiben. Die von der Landesregierung bestimmte Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
(§3 Absatz 1 und 2 PBefG)

Die Genehmigung muss in Schriftform vorliegen, die elektronische Form ist nicht ausreichend (§5 PBefG).

Weitere Einzelheiten zur Genehmigung regelt das Personenbeförderungsgesetz in Abschnitt II.

Nachweis durch Vorlage der Genehmigungen.